

Basis der von den politischen Kräften der Gesellschaft, insbesondere der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse, ausgearbeiteten Grundlinie im System der Volksvertretungen.⁹ Sie stützen sich dabei in ihrer Tätigkeit auf die vielfältigen Formen der aktiven Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen (Art. 5 Abs. 2).

4. Das gesamte Wirken der Volksvertretungen dient dem Wohle des Volkes (Art. 2 Abs. 1 und Art. 4). Es hat zum Ziel, die Beziehungen der von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Bürger der DDR auf sozialistische Weise zu gestalten, die Talente und Fähigkeiten des Volkes zu entfalten und die Ausübung seiner Macht unter Führung der Arbeiterklasse zu sichern.

5. Die Abgeordneten der Volksvertretungen sind vom Volke demokratisch gewählt, ihm rechenschaftspflichtig und jederzeit abberufbar.

III

Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus macht ein höheres Maß an Einheitlichkeit der gesellschaftlichen Entwicklung und an bewußtem schöpferischem Handeln der Volksmassen notwendig. Aus diesem Grunde orientiert der Verfassungsentwurf darauf, den Systemcharakter der Volksvertretungen stärker zur Wirkung zu bringen. Er sieht darin die wichtigste Richtung, in der die gesellschaftliche Funktion der Volksvertretungen in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wächst. Dem Systemcharakter im Wirken der Volksvertretungen liegt die neue Qualität des demokratischen Zentralismus unter den Bedingungen des Sieges der sozialistischen Produktionsverhältnisse zugrunde: die prinzipielle Übereinstimmung der persönlichen und kollektiven Interessen mit den Interessen der Gesellschaft und die wirkungsvolle Verbindung zwischen zentraler staatlicher Planung der Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses mit der eigenverantwortlichen Planung und Leitung der sozialistischen Warenproduzenten sowie mit der eigenverantwortlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe.

Hinsichtlich der Stellung und Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen sind daraus im Verfassungsentwurf folgende Konsequenzen gezogen worden:

1. Die örtlichen Volksvertretungen aller Ebenen (Bezirk, Kreis, Stadt und Gemeinde) sind in das einheitliche System der Volksvertretungen der DDR eingeordnet, das von der Volkskammer bis zu den Gemeindevertretungen reicht. Die Funktion und Aufgabenstellung der örtlichen Volksvertretungen läßt sich deshalb nur richtig erfassen, wenn von der Funktion des Gesamtsystems der Volksvertretungen ausgegangen wird, den gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß entsprechend den objektiven Erfordernissen einheitlich zu leiten, dabei alle zentralen und örtlichen, alle zweiglichen und territorialen Belange rationell zu verflechten und in diesem Prozeß die bewußte Mitgestaltung aller Klassen und Schichten des Volkes zu organisieren. Jede vom Gesamtsystem isolierte Betrachtung der örtlichen Volksvertretungen führt zu lokaler Engstirnigkeit und schadet den gesamtgesellschaftlichen und damit letztlich auch den örtlichen Interessen.

Die Stellung der örtlichen Volksvertretungen als Glieder des einheitlichen

⁹ Vgl. W. Ulbricht, „Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation“, ND vom 1. 2. 1968, S. 4.